



Leih-Vertrag

Den Leih-Vertrag vereinbaren

- die Schülerin oder der Schüler

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

und

- die Stadtwerke München GmbH.

Die Abkürzung für die **Stadtwerke München** ist: **SWM**.

Vereinbarung über das Ausleihen von einem Tablet.

Die Schülerin oder der Schüler leiht ein Tablet aus.

Das Tablet gehört den SWM.

Inhalt

Vorab-Information	3
Vorwort.....	4
Paragraf 1: Das Tablet ist eine Leihgabe.....	4
Paragraf 2: Pflichten für die Schülerin oder für den Schüler.....	6
Paragraf 3: Nutzung des Tablets im Unterricht	9
Paragraf 4: Ende des Leih-Vertrages	10
Paragraf 5: Weitere Bestimmungen	12
Unterschrift der Vertrags-Parteien	14

In dieser Vereinbarung stehen Regeln für das Ausleihen.

Ein **Tablet** ist ein kleiner Computer.

Man kann das Tablet in der Tasche mitnehmen.



Die Schülerin oder der Schüler ist weniger als 18 Jahre alt?

Dann muss eine erziehungs-berechtigte Person den Leih-Vertrag unterschreiben.

Erziehungs-berechtigt sind Eltern oder rechtlich bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter.

Nennen Sie bitte die erziehungs-berechtigte Person:

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Vorwort

Viele Menschen in München sind an dem Corona-Virus erkrankt.

Das Corona-Virus ist sehr ansteckend.

Wir wollen die Schülerinnen und Schüler in München schützen.

Alle müssen Abstand halten.

Deshalb können **nicht alle** gleichzeitig in der Schule sein.

Aber alle Schülerinnen und Schüler sollen gleich gut lernen können.

Deshalb ist der Unterricht an den Münchner Schulen verändert.

Lehrerinnen und Lehrer unterrichten auch über das Internet.

Schülerinnen und Schüler müssen Aufgaben über das Internet abgeben.

Und alle müssen sich über das Internet austauschen können.

Deshalb braucht jede Schülerin und jeder Schüler einen Computer.

Nicht alle Schüler und Schülerinnen besitzen einen Computer.

Und **nicht** alle Familien können einen Computer kaufen.

Kann eine Familie den Computer **nicht** selbst kaufen?

Dann kann die Schülerin oder der Schüler ein Tablet

von der Schule bekommen.

Das entscheidet die Schule.

§ 1: Das Tablet ist eine Leihgabe

Das bedeutet: Das Tablet gehört den SWM.

Die Schülerin oder der Schüler muss das Tablet

später wieder zurückgeben.

Die Schule beaufsichtigt den Umgang mit dem Tablet.

1. Beschreibung des Tablets:

Das Tablet hat diese Nummer:

Zu dem Tablet gehören weitere Teile.

Diese Teile sind auch eine Leihgabe.

Die Schülerin oder der Schüler muss alles zusammen zurückgeben.

Welche Teile hat die Schülerin oder der Schüler noch bekommen?

Bitte kreuzen Sie an:

- Schachtel von der Original-Verpackung
- Ladekabel
- Netz-Teil
- Stift für Eingaben in den Computer
- Computer-Maus
- Tastatur
- Schutzhülle
- _____

Die Schülerin oder der Schüler

hat das Tablet in diesem Zustand bekommen:

- neu
 - gebraucht ohne Schaden
 - gebraucht mit diesem Schaden:
-

2. Die Schülerin oder der Schüler bekommt das Tablet kostenlos.

Die Schülerin oder der Schüler muss **nicht** dafür bezahlen.

3. Die Schülerin oder der Schüler

darf das Tablet nur für Schularbeiten benutzen.

4. Nur die Schülerin oder der Schüler selbst

darf das Tablet benutzen.

Die Schülerin oder der Schüler darf das Tablet

- **nicht** an andere weitergeben,
- **nicht** vermieten und
- **nicht** verkaufen.

§ 2: Pflichten für die Schülerin oder für den Schüler

Die Schülerin oder der Schüler übernimmt Verantwortung für das Tablet

und für alle weiteren Teile von der Leihgabe.

Die Schülerin oder der Schüler muss Pflichten einhalten.

Die erziehungsberechtigte Person passt darauf auf.

Das sind die Pflichten der Schülerin oder des Schülers:

1. Die Schülerin oder der Schüler

darf das Tablet nicht verändern.

Das Tablet ist ein technisches Gerät.

Die Schülerin oder der Schüler darf das Tablet nutzen.

Sie oder er darf nur Angaben für die Schularbeiten speichern.

Aber sie oder er darf die Technik **nicht** verändern.

Sie oder er muss alle Veränderungen am Gerät wieder löschen können.

2. Die Schülerin oder der Schüler

muss sorgfältig mit dem Tablet umgehen.

Die Schülerin oder der Schüler darf das Tablet

nicht absichtlich beschädigen.

Sie oder er darf das Tablet auch **nicht** verlieren.

Sonst muss die Schülerin oder der Schüler den Schaden bezahlen.

Die Schülerin oder der Schüler muss das Tablet vor Diebstahl schützen.

Die SWM empfehlen allen Schülerinnen und Schülern oder den erziehungsberechtigten Personen:

Sie oder er kann das Tablet versichern.

Sie oder er kann eine **Haftpflicht-Versicherung** abschließen.

Das bedeutet:

Sie oder er macht einen Vertrag mit einer Versicherung.

Sie oder er muss dafür geringe Gebühren bezahlen.

Wird das Tablet gestohlen?

Dann bezahlt die Versicherung den Schaden.

3. Wenn das Tablet beschädigt ist oder verloren ist:

Die Schülerin oder der Schüler muss sofort schriftlich an die Schule melden:

- wenn das Tablet beschädigt ist,
- wenn ein anderer Teil von der Leihgabe beschädigt ist,
- wenn die Schülerin oder der Schüler das Tablet verloren hat,
- wenn die Schülerin oder der Schüler einen anderen Teil von der Leihgabe verloren hat.

4. Die Schülerin oder der Schüler muss die Gesetze einhalten.

Sie oder er darf strafbare Inhalte nicht nutzen.

Inhalte sind Texte, Bilder oder Filme.

Strafbare Inhalte sind zum Beispiel:

- Pornografische Inhalte, nackte Körper oder Sex
- Inhalte, die Gewalt zeigen oder der Gewalt zustimmen
- Inhalte, die feindlich gegen andere Menschen sind
- Inhalte, die mit Rassismus zu tun haben
- Inhalte, die andere Menschen beleidigen

Das darf die Schülerin oder der Schüler mit strafbaren Inhalten nicht machen:

- selbst herstellen: zum Beispiel schreiben oder Fotos machen
- im Internet ansehen
- selbst im Internet veröffentlichen
- an andere Personen schicken
- auf andere Weise weitergeben

5. Die Schülerin oder der Schüler darf das Tablet nur für die Schule benutzen.

Sie oder er darf das Tablet nicht für private Zwecke benutzen.

Sie oder er darf mit dem Tablet
nicht privat im Internet spielen.

Sie oder er darf nicht für private Zwecke Inhalte aus dem Internet
herunterladen.

Für einige Inhalte aus dem Internet muss man bezahlen.

Wenn die Schülerin oder der Schüler das Tablet trotzdem privat nutzt:

Dann muss die Schülerin oder der Schüler die Kosten bezahlen. Die
Lehrerin oder der Lehrer dürfen das Tablet kontrollieren.

Sie dürfen das zu jeder Zeit.

Die Schülerin oder der Schüler

darf die Arbeiten mit Browser und App nicht löschen.

Browser und **App** sind Computer-Programme.

Die Schülerin oder der Schüler muss mit verschiedenen Internet-Seiten
arbeiten und zwischen den Internet-Seiten blättern.

Dafür arbeitet das Tablet mit
einem bestimmten Computer-Programm.

So ein Programm heißt **Browser**.

Auf dem Tablet sind außerdem **Apps** gespeichert.

Eine App ist auch ein Computer-Programm.

Viele Apps unterstützen das Lernen.

Die Schülerin oder der Schüler muss mit Apps
für die Schule arbeiten.

Die Schule darf die Nutzung kontrollieren.

Das Tablet speichert alle Nutzungen in einer Liste.

Man kann mit Apps arbeiten oder spielen.

Hat die Schülerin oder der Schüler das Tablet
wirklich für Schularbeiten genutzt?

Das kann die Schule erkennen.

Die Schule darf das kontrollieren.

Die Schülerin oder der Schüler darf
die Liste mit den Nutzungen **nicht** löschen.

6. Kosten für Programme und Bestellungen aus dem Internet

Im Internet werden viele Sachen angeboten.

Dazu gehören Apps und verschiedene andere Programme.

Die Apps und Programme kann man herunterladen.

Man kann im Internet auch alle möglichen Sachen bestellen.

Oft muss man dafür bezahlen.

Aber oft kann man das nur schwer erkennen.

Die Schülerin oder der Schüler muss deshalb vorsichtig sein.

Sie oder er ist selbst verantwortlich für den Umgang mit dem Internet.

Hat die Schülerin oder der Schüler Sachen aus dem Internet heruntergeladen oder bestellt?

Dann muss sie oder er alle Kosten selbst bezahlen.

Die SWM übernehmen **nicht** die Verantwortung für die Kosten.

§ 3: Nutzung des Tablets im Unterricht

Die Schülerin oder der Schüler braucht das Tablet für den Unterricht.

Aber einige Nutzungs-Möglichkeiten sind im Unterricht verboten.

Ausnahmen muss die Lehrerin oder der Lehrer erlauben.

Hier stehen die Regeln für die Nutzung im Unterricht.

Die Schülerin oder der Schüler muss die Regeln einhalten.

1. Das ist im Unterricht verboten:

- Filme im Internet sehen
- Musik hören oder Spielen mit dem Leihgerät
- Filme oder Töne aufnehmen
- Fotos machen

Das ist im Unterricht auch verboten: Im Internet bei **sozialen Netzwerken** mitmachen. Soziale Netzwerke sind zum Beispiel:

Twitter oder **Facebook** oder **Instagram**.

2. Manchmal muss die Schülerin oder der Schüler im Unterricht neue Inhalte auf das Tablet speichern:

Das entscheidet die Lehrerin oder der Lehrer.

Neue Inhalte sind zum Beispiel:

- Aufgaben
- Arbeits-Ergebnisse
- Filme und Fotos

Die neuen Inhalte können auch von anderen Personen sein oder andere Personen betreffen.

Zum Beispiel: Fotos oder Arbeiten von Mitschülerinnen und Mitschülern.

Die Schülerin oder der Schüler darf diese Inhalte **nicht** weitergeben.

Ausnahmen sind möglich.

Aber die betroffenen Personen **müssen**

die Ausnahmen ausdrücklich erlauben.

3. Die Nutzung von Tausch-Börsen ist verboten.

Tausch-Börsen sind Bereiche im Internet.

Die Schülerin oder der Schüler darf bei den

Tausch-Börsen **nicht**:

- eigene Sachen anbieten.
- fremde Sachen annehmen.

4. Die Tafel in der Schule fotografieren

Mit dem Tablet kann man die Tafel fotografieren.

Die Schülerin oder der Schüler darf die Tafel

nur mit Erlaubnis fotografieren.

Die Lehrerin oder der Lehrer **muss** das Foto erlauben.

§ 4: Ende des Leih-Vertrages

1. Der Leih-Vertrag endet am letzten Tag von diesem Schuljahr.

Das ist wahrscheinlich der 29. Juli 2021.

Die Schülerin oder der Schüler muss das Tablet und alle weiteren Teile von der Leihgabe

spätestens am 29. Juli 2021 zurückgeben.

Das Datum kann sich noch ändern.

2. Die Schule oder die SWM dürfen den Leih-Vertrag früher kündigen.

Früher bedeutet: vor dem 29. Juli 2021.

Besondere Begründungen für eine Kündigung sind:

- Die Schülerin oder der Schüler braucht das Tablet **nicht** mehr im Unterricht oder für Schularbeiten.
- Die Schülerin oder der Schüler verlässt die Schule.

3. Die SWM dürfen den Leih-Vertrag sofort kündigen.

Sie müssen das aber besonders begründen.

Das steht im Bürgerlichen Gesetz-Buch.

Die Abkürzung für das **B**ürgerliche **G**esetz-**B**uch ist: **BGB**.

Das Gesetz heißt Paragraf 605 BGB.

In dem Gesetz stehen die Bedingungen für die Kündigung von einem Leih-Vertrag.

Die SWM halten sich an das Gesetz.

Besondere Begründungen sind zum Beispiel:

- Die Schule braucht das Tablet.
- Die Schülerin oder der Schüler macht verbotene Sachen mit dem Tablet.
- Die Schülerin oder der Schüler gibt das Tablet an andere Personen weiter.
- Die Schülerin oder der Schüler geht schlecht mit dem Tablet um.

4. Wenn der Leih-Vertrag gekündigt ist:

- Die Schülerin oder der Schüler muss das Tablet **sofort** zurückgeben. Das muss bis zu 5 Arbeitstage nach der Kündigung passiert sein.
- Die Schülerin oder der Schüler muss das Tablet an die Schule zurückgeben. Danach löscht die Schule alle Daten von der Schülerin oder von dem Schüler auf dem Tablet.
- Die Schule hält sich an die Gesetze für den Datenschutz.

5. Die Kündigung muss schriftlich sein.

§ 5: Weitere Bestimmungen

Diesen Leih-Vertrag unterschreiben 2 Vertrags-Parteien.

Eine Vertrags-Partei sind die SWM. Diese Vertrags-Partei verleiht das Tablet und alle weiteren Teile. **Die andere Vertrags-Partei** ist die Schülerin oder der Schüler. Sie oder er leiht das Tablet und alle weiteren Teile aus.

Die Schülerin oder der Schüler ist weniger als 18 Jahre alt?

Dann vertritt eine erziehungs-berechtigte Person die Schülerin oder den Schüler. Die andere Vertrags-Partei ist die erziehungs-berechtigte Person.

1. Für diesen Leih-Vertrag gilt das Bürgerliche Gesetz-Buch.

Besonders gelten der Paragraf 598 im BGB und die folgenden Paragraphen.

2. Die Vertrags-Parteien haben Bestimmungen vereinbart.

Später sind einzelne Bestimmungen vielleicht **nicht** mehr gültig.

Dann sind alle anderen Bestimmungen aber weiter gültig.

Die Vertrags-Parteien müssen die **nicht** gültigen Bestimmungen neu vereinbaren.

3. Änderungen und Erweiterungen vom Leih-Vertrag müssen schriftlich sein.

Mündlich besprochene Änderungen sind **nicht** gültig.

Ausnahmen müssen die Vertrags-Parteien schriftlich vereinbaren.

Für Änderungen und Erweiterungen gelten die Gesetze vom Bürgerlichen Gesetz-Buch.

4. Viele Schulen haben Regeln für die Nutzung von Computern.

Die Regeln der Schule und der Leih-Vertrag sind zusammen gültig.

Ausnahmen müssen im Leih-Vertrag stehen.

5. Gerichtsstand ist München.

Das bedeutet: Die Gerichte in München sind zuständig.

Das ist wichtig bei einem Streit zwischen den Vertrags-Parteien.

6. Beide Vertrags-Parteien unterschreiben den Leih-Vertrag.

Beide unterschreiben 2-mal.

Dann bekommt jede Vertrags-Partei einen schriftlichen Leih-Vertrag mit beiden Unterschriften.

7. Unterschreibt die Schülerin oder der Schüler den Leih-Vertrag?

Dann bestätigt sie oder er:

Sie oder er hat das Tablet bekommen.

Die Schülerin oder der Schüler ist weniger als 18 Jahre alt?

Dann gilt die Unterschrift der erziehungs-berechtigten Person.

**Unterschrift der Vertrags-Parteien -
Leih-Vertrag für ein Tablet.**



Unterschrift von einer Vertreterin oder einem Vertreter der SWM

Unterschrift von der Schülerin oder von dem Schüler

Wenn die Schülerin oder der Schüler weniger als 18 Jahre alt ist:

Unterschrift von einer erziehungs-berechtigten Person

München, den _____

**Der Bund hat die Anschaffung dieser Leihgabe auf Grundlage
des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt 2019 bis 2024
(„Sofortausstattungsprogramm“) gefördert.**

Text in Leicht verständlicher Sprache:



capito München
Oefelestraße 16
81543 München
muenchen@capito.eu

DigitalPakt Schule

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages